

Auftraggeber:

Jürgen Preyer
Handelsstraße 16a
42929 Wermelskirchen

Rudi Hachenberg Immobilien
GmbH & Co.KG
Handelsstraße 7
42929 Wermelskirchen

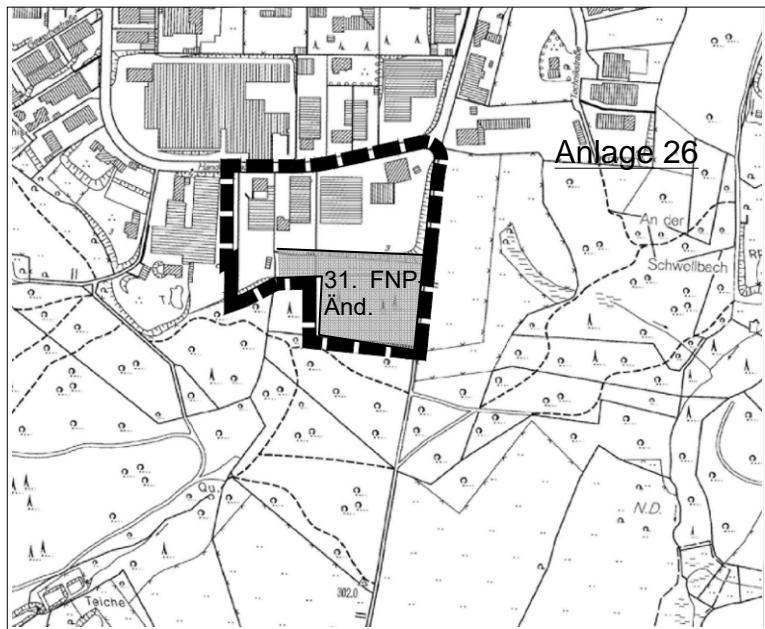
16. März 2021

Artenenschutzvorprüfung (ASP I)

- mit Nachtrag zur Rotmilan-Kontrolle- (Stand: 22. Juli 2022)

zum Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“
(2. Änderung und Ergänzung) und

31. Änderung des Flächennutzungsplans „Industriegebiet
Elbringhausen“ in Wermelskirchen



Bearbeitung: Dipl.-Ing. Landespflege (FH) Ilona Haacken

1 EINLEITUNG	1
1.1 Ausgangssituation.....	1
1.2 Anlass für die Artenschutzprüfung	2
1.3 Umfang der Artenschutzprüfung	2
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE	4
4 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS	5
4.1 Feststellung der Lebensraumtypen.....	5
4.2 Feststellung der planungsrelevanten Arten	6
4.3 Auswertung ergänzender Daten	8
4.3.1 Schutzwürdige Flächen gemäß LANUV	8
4.3.2 Landschaftsplan	9
4.3.3 Nachweis planungsrelevanter Arten	10
5 POTENZIAL-ANALYSE.....	12
5.1 Lebensraumtypen.....	12
5.2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	14
5.3 Planungsrelevante Arten.....	15
6 WIRKFAKTOREN-ANALYSE.....	16
7 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE.....	16
7.1 Tötung von Individuen	16
7.2 Störung von Individuen.....	17
7.3 Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	17
7.4 Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte	17
8 EMPFEHLUNGEN FÜR MASSNAHMEN	18
8.1 Allgemeine Artenschutzmaßnahmen (Empfehlungen)	18
8.1.1 Erhaltung von Bäumen und Gehölzen	18
8.1.2 Ersatz und Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten	18
8.2 Besondere Artenschutzmaßnahmen	18
8.2.1 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Vogelarten	19
8.2.2 Ökologische Baubegleitung	19
9 ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT	20
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	21

Abbildungen:

Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 20 (rechtskräftig, und 2. Änderung + Ergänzung) sowie der 31. FNP-Änderung (Stand November 2020)	Titelbild
Abb. 1 Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 20 (rechtskräftig, und 2. Änderung + Ergänzung) sowie der 31. FNP-Änderung (Stand November 2020) mit ungefährem Untersuchungsbereich der ASP 1.	1
Abb. 2 Luftbild	5
Abb. 3 Karte der schutzwürdigen Biotope	8
Abb. 4 Landschaftsplan	9
Abb. 5-7 Fotos	13

Tabellen:

Tab. 1 Planungsrelevante Arten 3. Quadrant MTB 4809 Remscheid	7
---	---

ANHANG

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)	
A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)	

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangssituation

Die Stadt Wermelskirchen plant auf Betreiben von zwei ansässigen Gewerbebetrieben am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes auf insgesamt 2,7 ha mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ die Erweiterung des bestehenden Industriegebietes nach Süden. Es werden dazu auch Freiraumflächen in Anspruch genommen, die zur Zeit im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 2 „Eifgenbachtal“ des Rheinisch-Bergischen Kreises liegen.

Das Verfahren zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans wurde bereits 2009 begonnen, wozu bereits eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt wurde. Diese Planung wurde seinerzeit ebenfalls aufgrund des Interesses eines ansässigen Gewerbebetriebes angestoßen. Insgesamt sollte die südliche Grenze des Industriegebietes noch einmal neu gefasst und ausgestaltet werden, da dort bereits Anschüttungen und bauliche Veränderungen vorgenommen worden waren. Des Weiteren sollte der Übergangsbereich vom Baugebiet zum südlich angrenzenden Waldbereich nach deutlichen Schäden und Veränderungen durch den Sturm „Kyrill“ neu ausgestaltet werden. Aufgrund wechselnder Besitzverhältnisse wurde das Planverfahren dann zunächst nicht weiter verfolgt, wurde im Jahr 2018 aber wieder aufgenommen. Infolge der vorstehend erläuterten erforderlichen Anpassungen soll das Verfahren zur 31. Flächennutzungsplanänderung parallel durchgeführt werden.

Im 2. Änderungsbereich ist innerhalb vorhandener Waldflächen die Errichtung von gewerblichen Hallen sowie von Versickerungsanlagen vorgesehen. An den Rändern im südlichen Plangebiet soll die neu entstehende Böschung mit Gehölzen bepflanzt werden.

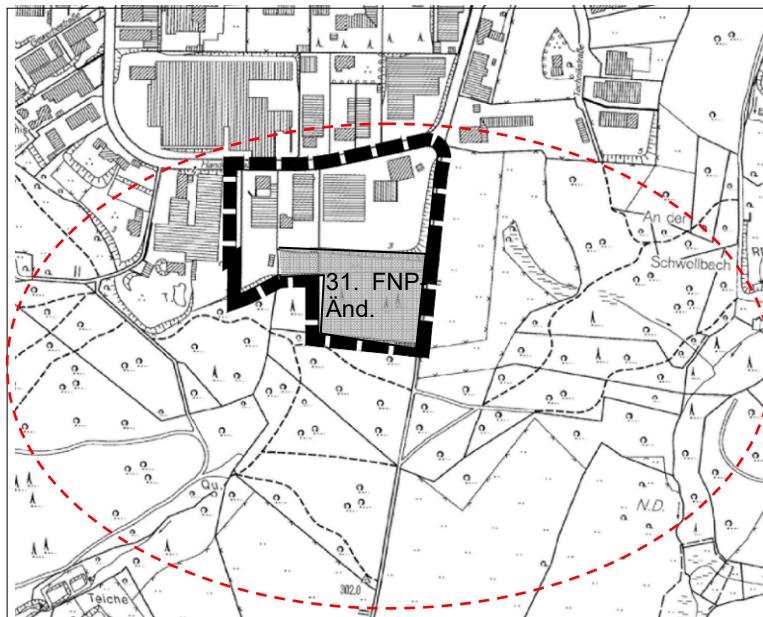


Abb. 1 Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 20 2. Änderung und Ergänzung (Stand Juli 2022) sowie der 31. FNP-Änd. mit ungefährem Untersuchungsbereich der ASP I

1.2 Anlass für die Artenschutzprüfung

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 wurde eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechtes an europäische Vorgaben vorgenommen. U.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird europäisches Recht in nationales umgesetzt, um einen Beitrag zur Sicherung der zunehmend gefährdeten biologischen Vielfalt zu leisten. In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet werden.

1.3 Umfang der Artenschutzprüfung

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um ein eigenständiges und besonderes dreistufiges Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (planungsrelevante Arten).

Für die Stufe 1 als Potenzialabschätzung im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob durch die Verwirklichung des Bebauungsplans 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sein könnten und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst würden. Das Ergebnis wird in einem Gesamtprotokoll (s. Anhang A) dokumentiert.

Im Rahmen der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu Beginn des Bebauungsplanverfahrens im Jahr 2009 (HAACKEN + HAMMERMANN: Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Industriegebiet Elbringhausen“ und 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ – Großräumige Betrachtung, August 2009) wurde in Bezug auf die Tierarten eine erste Prognose zur möglichen Betroffenheit gestellt. Dabei wurde insbesondere auf das mögliche Erfordernis einer näheren artenschutzrechtlichen Überprüfung hinsichtlich Quellmulde und Oberlauf des Schwellbaches im weiteren Planverfahren hingewiesen. Nach Verkleinerung des Geltungsbereichs in der aktuellen 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans 20 entfällt diese Problematik. **Die Rücknahme der Grenze des Geltungsbereichs in nördliche bzw. östliche Richtung erfolgte insbesondere auch deshalb, da nach Ortsbesichtigung durch die Untere Naturschutzbehörde anlässlich des Planverfahrens eine zweite, höhergelegene Quellmulde mit temporärer Schüttung festgestellt wurde.** Ansonsten wurde die damalige Erfassung der Lebensraumtypen im Radius von rund 500 m um den Geltungsbereich herum aktuell auch mit berücksichtigt.

Zur nachträglichen Ergänzung der ASP I wurde im zeitigen Frühjahr 2022 im Radius von ca. 300 m eine Begehung zur Kontrolle auf Rotmilan-Horste bzw. Hinweise auf Brutaktivitäten dieser planungsrelevanten Greifvogelart vorgenommen.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Diese können jedoch später bei Umsetzung von konkreten Bauvorhaben zum Tragen kommen. Um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes in dieser Hinsicht sicherzustellen, muss im Planverfahren frühzeitig festgestellt werden, ob eine objektive Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt. Dieses erfolgt nach Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde. Werden Ausnahmen nicht in Aussicht gestellt, ist ein Bebauungsplan nicht vollzugsfähig. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den artenschutzrechtlichen Verboten um gesetzliche Anforderungen handelt, die nicht im Rahmen der gemeindlichen Abwägung überwunden werden können.

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten und wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet zunächst 'besonders geschützte' und 'strengh geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene Richtlinien und Verordnungen stützt.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind in NRW Arten unterschiedlicher Schutzkategorien nach nationalem und europäischem Recht zu beachten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten, in NRW eingeschränkt auf: streng geschützte Vogelarten nach § 7 (2) 14 BNatSchG, Arten des Anhangs I und des Art 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Kategorien 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter,
- sonstige streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG.

Die übrigen nach § 7(2) BNatSchG besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, sind jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die verschiedenen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kurz dargestellt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) 1 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebenden Tieren der relevanten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Störungsverbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Tiere der relevanten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, d.h. den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.
- Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG): Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Zugriffsverbot (§ 44 (1) 4 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der relevanten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.

Auch bei der vorliegenden Bauplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (ASP 1) stellt fest, ob durch die Planungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

3 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE

Der vorliegenden Artenschutzprüfung liegt die Methodik gemäß den „Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV 2010)“ zugrunde (gem. VV-Artenschutz v. 06.06.2016, Kap. 2.7.3).

In der Artenschutzprüfung Stufe 1 wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Tier- und Pflanzenarten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG auftreten können. Zur Beurteilung werden verfügbare Informationen zum betroffenen **Artenspektrum** (s. Kap. 4) eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Abschließend kann über die Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung (Stufe 2) entschieden werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'planungsrelevante Arten' genannt.

Die Feststellung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten stellt den ersten Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Für die Abfrage dieser Arten ist die Feststellung der Lage des Plangebietes (Messtischblatt – MTB), die naturräumliche Zugehörigkeit sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen notwendig. Für die **Potenzialanalyse** in Kap. 5 erfolgt dann ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem und den örtlich vorhandenen Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen.

Dabei können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn in Untersuchungsraum und Umfeld entsprechende Strukturen nicht vorhanden sind.

Grundsätzlich muss die Liste der planungsrelevanten (LANUV-)Arten jedoch als unvollständig gelten, da verschiedene Artengruppen (z.B. Pflanzen, Fließgewässerorganismen, Insekten) dort lediglich lückenhaft repräsentiert sind. Daher sind auch weitere Quellen auszuwerten, um ggf. Hinweise auf zusätzlich zu berücksichtigende Arten zu erhalten. Dazu wurden bei der LANUV NRW die Daten zu sonstigen schutzwürdigen Arten und schutzwürdigen Biotopen (Biotopkataster NRW) recherchiert und Erkenntnisse aus dem Fundortkataster LINFO abgefragt. Ebenso erfolgte eine Anfrage beim Rheinisch-Bergischen Kreis (Abt. Artenschutz) über Erkenntnisse zu planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ sowie dessen unmittelbarer Umgebung. Eine eigene Bestandsaufnahme der Biotop- und Lebensraumstrukturen erfolgte bei einer Begehung Mitte Oktober 2018.

Auf die Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten folgt in Kap. 6 die **Wirkfaktorenanalyse** mit Darstellung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Danach erfolgt die **Prüfung des Verbotstatbestandes** gem. § 44 BNatSchG in Kap. 7.

Die in Kap. 8 beschriebenen Empfehlungen projektbezogener **Maßnahmen** dienen allgemein der Vermeidung und Minderung von Vorhabenwirkungen.

Abschließend erfolgt ein **artenschutzrechtliches Fazit** in Kap. 9.

4 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

4.1 Feststellung der Lebensraumtypen

Für die Abfrage der planungsrelevanten Arten gemäß LANUV ist zunächst die Feststellung der Lage des Plangebietes (MTB 4809 Remscheid, 3. Quadrant), die naturräumliche Zugehörigkeit (Kontinentaler Bereich) sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen sowie der angrenzenden und ggf. ebenfalls betroffenen Lebensraumtypen notwendig.

Der Untersuchungsraum entspricht dem in Abb. 2 dargestellten Geltungsbereich. Berücksichtigt werden auch die unmittelbar angrenzenden Biotopflächen. Die aufgeführten Lebensraumtypen bilden die wesentliche Ausstattung des Landschaftsraums in einem Radius von rund 500 m um das Bebauungsplangebiet herum (s. auch LBP – Großräumige Betrachtung zur 2. Änderung und Ergänzung BP Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“, Haacken + Hammermann. Solingen, 20.05.2009).

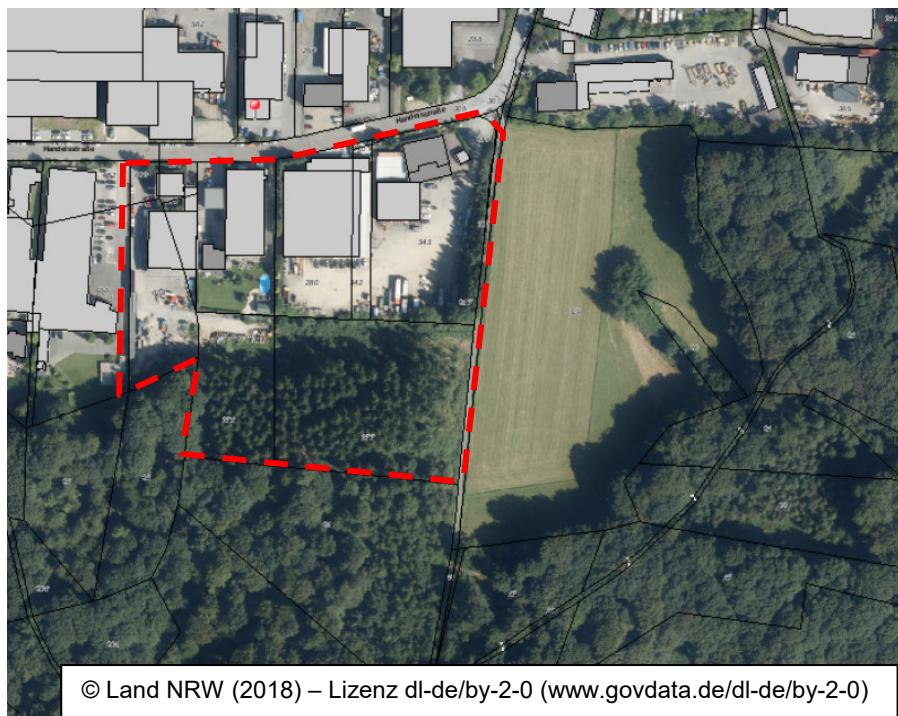


Abb. 2 Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 20
2. Änderung und Ergänzung mit westlicher Erweiterung (ohne Maßstab)

Zur umfassenden Potenzialabschätzung werden die folgenden planungsrelevanten Lebensraumtypen berücksichtigt:

- *Laubwälder*
- *Nadelwälder*
- *Gehölzstrukturen (Einzelbäume und -gehölze, Hecken)*
- *Säume (Gräser- und Hochstaudenfluren, kleinflächig auf Böschungen, Wegrändern)*
- *Garten*
- *Gebäude (Gewerbe, Wohnen, Nebengebäude)*
- *Fettwiese (Grünland)*
- *Fließgewässer (Quellmulde, Oberlauf) mit Röhricht*

4.2 Feststellung der planungsrelevanten Arten

Auf dieser Grundlage erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für die aufgeführten Lebensraumtypen (ohne zusätzliche Auflistung der planungsrelevanten Arten außerhalb dieser Lebensraumtypen) unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48093>

Das Ergebnis zeigt die Tabelle auf der nachfolgenden Seite.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 4809**(3. Quadrant) Remscheid**

Art - Name:		Status (...ab 2000 vorhanden)	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Lebensraumtypen im Plangebiet der 2. Änderung und Ergänzung des BP Nr. 20 "Industriegebiet Elbringhausen")*							
wissenschaft.	deutsch			LauW/ mitt	FlieG	NadW	Kl Gehöl	Säu	Gärt	Gebäu	FettW
Säugetiere											
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis	G	Na	(Na)	Na	Na		Na	FoRu!	(Na)
Vögel											
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu), Na		Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen'	G		FoRu						
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-					FoRu			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen'	G		FoRu!						(Na)
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(FoRu)		FoRu	FoRu	(FoRu)			
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(FoRu)	Na	(FoRu)	(FoRu)		Na		Na
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na		(Na)	Na	(Na)	Na		(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	(Na)			Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		(Na)			(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na				Na			(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na		Na	(Na)	Na			(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	G				(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-		(Na)		(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen'	G-					FoRu!	Na		(Na)
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	(Na)			Na
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(Na)			(Na)	Na	Na	FoRu	Na
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu		FoRu	FoRu	(Na)	FoRu	FoRu	(Na)
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	FoRu!		(FoRu)					
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		(FoRu)			(FoRu)			
Scolopax rusticola	Waldschneepfe	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	FoRu!		(FoRu)	(FoRu)				
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na		Na	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen'	G		FoRu						
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen'	G					Na	Na	FoRu!	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen'	S								FoRu

*) Lebensraumtypen:

LauWmitt

Wald, im Südwesten und angrenzend

FlieG

Bachoberlauf mit Quellmulde und Röhricht innerhalb der Grünlandfläche im Osten

NadW

Fichtenwald im Westen

KlGehöl

Kleingehölze (Einzelbäume und -gehölze, Hecken, vorwiegend auf Böschungen an Grundstücksgrenzen

Säu

Säume (Gräser- und Hochstaudenfluren, kleinflächig auf Böschungen, an Wald- und Wegrändern)

Gaert

Gärten im Umfeld von Gebäuden

Gebaeu

Gewerbebebauung, teilweise Wohnzwecke

FettW:

Grünlandflächen

Erklärungen:

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)

Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Zeichen:

Erhaltungs- zustand

S	schlecht
U	unzureichend
G	günstig

4.3 Auswertung ergänzender Daten

4.3.1 Schutzwürdige Flächen gemäß LANUV

Biotopverbund

In den südwestlichen und südöstlichen Randbereichen wird das Plangebiet von der Biotopverbundfläche „**Quellbereiche und Oberlauf des Eifgenbaches mit Talhangzonen**“ (**LANUV-Objektkennung VB-K-4809-005**) überlagert. Es handelt sich um einen landschaftsraumtypisch ausgeprägten Biotopkomplex. Schutzziel ist die „Erhaltung eines naturnahen Quellgebietes der Bergischen Hochfläche, bestehend aus einem vielfältigen Biotopkomplex mit Quellen, einem Hangquellmoor und naturnahem Wald als Lebensraum von gebietstypischen sowie seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.“ Als Entwicklungsziel wird genannt die „Förderung naturnaher, unverbauter Bachläufe / Entwicklung standortgemässer, alt- und totholzhaltiger Laubwälder / Entwicklung extensiver Nutzungsformen für das Grünland, insbesondere auf den nassen und feuchten Standorten.“

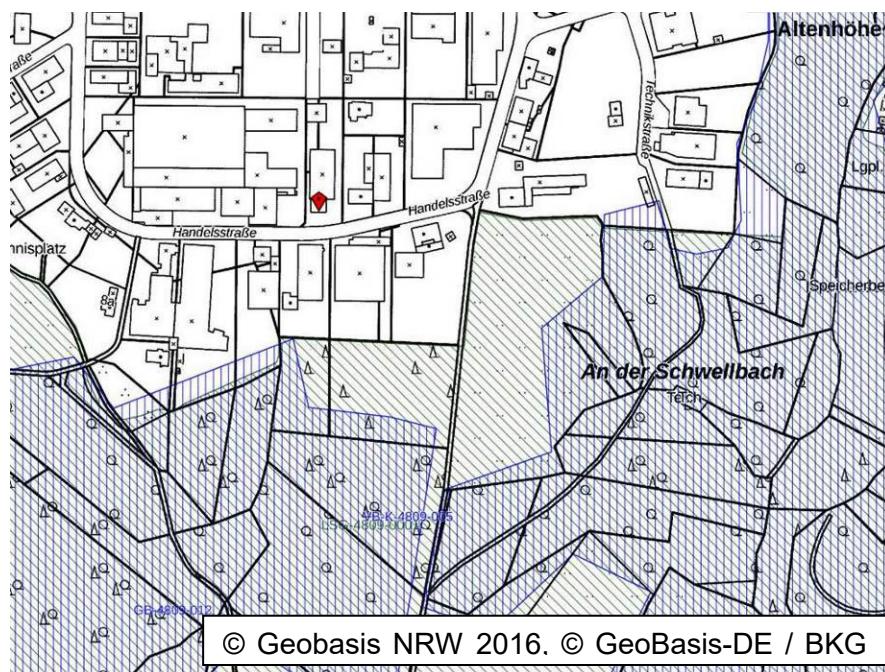


Abb. 3 Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Biotope in NRW mit Biotopverbundflächen (blau) im Landschaftsschutzgebiet (grün) (ohne Maßstab)

Biotopkataster NRW

Im Plangebiet befinden sich keine Flächen des Biotopkatasters NRW und es grenzen auch keine Biotopkatasterflächen direkt daran an.

Der nächste im Biotopkataster verzeichneten Biotop „**Naturschutzgebiet Eifgenbach und Seitentäler**“ (**LANUV-Objektkennung BK-4809-0099**) befindet sich im weiteren Verlauf des Schwellbaches südöstlich in ca. 270 m Entfernung von der südöstlichen Plangebietsgrenze.

4.3.2 Landschaftsplan

Die als Wald oder landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der bestehenden Bebauung befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Wermelskirchen“ des Rheinisch Bergischen Kreises (rechtskräftig seit November 2016). Für die hier betrachtete Fläche des 2. Änderungs- und Ergänzungsbereiches des Bebauungsplans 20 „Industriegebiet Ebringhausen“ besteht die Festsetzung als **Landschaftsschutzgebiet „Seitentäler des Eifgenbaches mit Laubwäldern an den Hängen (L 2.2-07)**, südlich angrenzend befindet sich L 2.2.04)

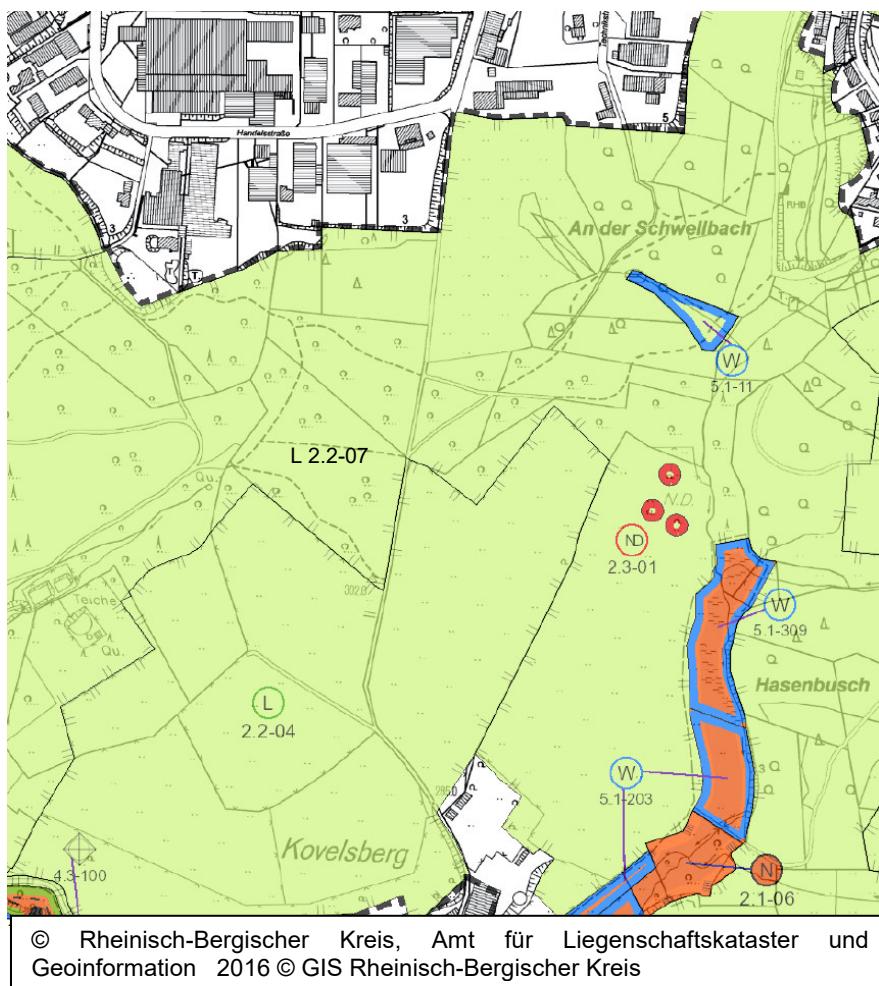


Abb. 4 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan „Wermelskirchen“ des Rheinisch Bergischen Kreises (ohne Maßstab)

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsbild prägenden sowie strukturreichen Gehölz und Waldbeständen, Wiesen- und Weiden in Hangflächen sowie Obstbaumbeständen und naturnah ausgeprägten Siefentälchen und auf Grund seines großen Erholungswertes. Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung als Biotopverbundraum insbesondere zur Erhaltung wichtiger Verbindungsflächen und Verbindungselemente zum angrenzenden FFH-Gebiet DE 4809-301 „Eifgenbachtal“ südwestlich, ab Finkenholl (ca. 3,5 km entfernt). Zudem hat es als Fläche mit Pufferfunktionen zum FFH-Gebiet eine hohe ökologische Bedeutung.

Im Einzelnen werden die folgenden Schutzzwecke festgesetzt.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Baumreihen, Uferhochstauden, Nassgrünland, Gehölzgruppen, Streuobstwiesen, Altholz, Totholz, Quellen) in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: Auwälder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnahe Quellbereiche, naturnahe Fließgewässerbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Bezüglich der **Gewässer** wird im Landschaftsplan zum Landschaftsschutzgebiet „Seitentäler des Eifgenbaches mit Laubwäldern an den Hängen“ (L 2.2-07) zum Schutzzweck erläutert: Hinsichtlich der Gewässer kommt den naturnahen Siefen „eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Amphibien zu. Die vorhandenen, alten Einzelbäume, Baumreihen, Uferhochstauden, Nassgrünland, Gehölzgruppen, Streuobstwiesen, Altholz, Totholz und Quellen haben besondere Bedeutung für Vögel, Wiesenvögel, Fledermäuse, Reptilien, Wasserinsekten, Schmetterlinge und Libellen.“

4.3.3 Nachweis planungsrelevanter Arten

LINFOS

Konkrete Sachdaten zu dem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet - über die erfolgten Ortsbegehungen hinaus - sind im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung aus der landesweiten Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) abgefragt worden. Danach liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Erkenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

LANUV

In dem südöstlich ab ca. 270 m Entfernung gelegenen Schwellbachtal sind gemäß Objektreport zur dortigen Biotopkataster-Fläche BK-4809-0099 keine planungsrelevanten Arten vorhanden.

Ortsbegehung

Insgesamt konnten bei der erfolgten Ortsbegehung des Bebauungsplangebietes, die am 16. Oktober 2018 nachmittags stattfand, keine planungsrelevanten Arten ausgemacht werden. Gesichtet bzw. durch Verhören festgestellt wurden lediglich häufige „Allerwelts-Vogelarten“ wie *Kohlmeise* (Parus major), *Ringeltaube* (Columba palumbus), *Grünspecht* (Picus viridis) und *Dompfaff* (Pyrrhula pyrrhula). Eine systematische faunistische Bestandsaufnahme über die einmalige Ortsbegehung hinaus ist im Rahmen der vorliegenden Artenschutzvorprüfung nicht erfolgt. Da im Plangebiet der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ keine Bebauung entfernt bzw. planungsrelevant verändert werden soll, wurden keine bebauten Grundstücke bzw. Gebäude besichtigt.

Zur Absicherung der Einschätzung, dass infolge von Bautätigkeiten durch Kräne im Umkreis von 300 m keine Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Vogelart *Rotmilan* (Milvus milvus) zu

erwarten ist, wurde an einem sonnigen Tag Ende Februar 2022 eine zweite intensive Begehung in diesem Bereich durchgeführt.

Potentielle Bäume wurden nach Horsten abgesucht, was bei den vorhandenen Laubbäumen zu dieser Jahreszeit ohne Einschränkung möglich war. Es wurden keine Horste vorgefunden und auch keine Bautätigkeiten beobachtet.

Über den Grünland- und Ackerflächen südlich angrenzend an den Wald wurde mindestens ein Rotmilan bei der Nahrungssuche überfliegend gesichtet. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Horste der Art an anderer Stelle außerhalb der Wirkzone des Planvorhabens im Landschaftsraum vorhanden aber vorhabenbedingt nicht betroffen sind.

5 POTENZIAL-ANALYSE

Fachliche Grundlage der Potenzial-Analyse für eine überschlägige Wirkungsprognose der Planungsauswirkungen ist die oben genannte Geländebegehung. Die Ergebnisse dienen der Einschätzung der Bedeutung der geplanten Baumaßnahmen hinsichtlich der faunistischen Funktion für die dort potentiell zu erwartenden planungsrelevanten Arten.

Es erfolgte dabei eine Aufnahme der Biotoptypen zur Feststellung der betroffenen **Lebensraumtypen** (s. auch Kap. 3.1) sowie der in den Lebensraumtypen vorhandenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (Einzelstrukturen) für die planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten.

Abschließend erfolgt eine zusammenfassende Prognose der **Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten**.

5.1 Lebensraumtypen

Plangebiet

Einen Hauptbestandteil der überplanten Flächen bildet Fichtenwald, der sich westlich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden asphaltierten Wirtschaftsweges befindet. Der komplette Fichtenwald im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird für die Erweiterung der Gewerbeblächen, für neue Böschungen und zur Projektierung einer Versickerungsanlage im Süden entfallen.

Die Grundstücke der Gewerbeblächen im Norden grenzen sich durch schmale, mit Laubgehölzen bestockte Auftragsböschungen gegen die noch unbebauten Freiflächen (Fichtenwald) im Süden ab. Die Böschungen werden infolge der geplanten Erweiterung der Bebauung in südlicher Richtung weitgehend entfallen bzw. an neuer Stelle wieder angelegt. Als Habitat für gebäudebewohnende Tierarten geeignete und durch die Planung betroffene Bestandsgebäude sind nicht vorhanden.

Bandartige Gehölzstrukturen bzw. Gräser- und Hochstaudensäume entlang des Wirtschaftsweges an der östlichen Plangebietsgrenze werden infolge der Verschiebung der Böschungen beansprucht.

Angrenzende Flächen

Die an den Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ angrenzenden Flächen sind von der Planung nur mittelbar betroffen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind aber ggf. zu beachten.

Am westlichen bzw. südwestlichen Rand des Fichtenwaldes erstreckt sich älterer Buchen-Eichen-Mischwald.

Entlang des sich weiter nach Süden fortsetzenden Wirtschaftsweges und südlich des Fichtenbestandes befinden sich eine Laubwaldaufforstung und bracheartige Gräser- und Krautsäume.

Östlich des Wirtschaftsweges befindet sich Grünland (Futterwiese), das zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Mitte Oktober 2018 frisch mit Gülle gedüngt war.

Etwa im Zentrum der Grünlandfläche entspringt der in südöstlicher Richtung verlaufende Schwellbach in einer Quellmulde, deren Rand mit Laubgehölzen gesäumt ist. Die Ufer des anschließenden Oberlaufs des Fließgewässers werden innerhalb der oben genannten Grünlandfläche von typischen Hochstauden gesäumt.



Abb. 5

Blick nach Norden mit Fichtenbestand und Wirtschaftsweg an der östlichen Plangebietsgrenze

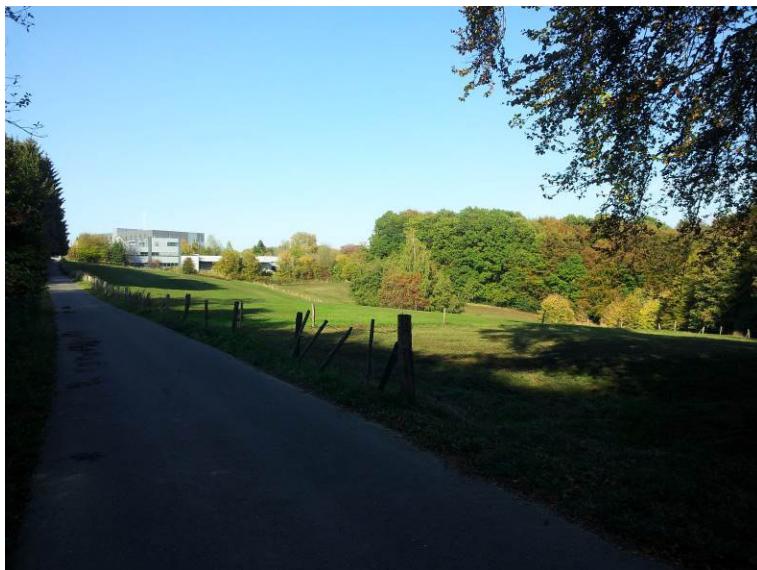


Abb. 6

Östlich an das Plangebiet angrenzende Grünlandfläche mit Gehölzinsel an der Quellmulde



Abb. 7

Teilweise freigeräumter Geländestreifen zwischen Fichtenbestand und Böschungen am Gewerbegebiet in westlicher Blickrichtung

5.2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Wald

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans 20 (2. Änderung und Ergänzung) ist der Verlust des gesamten Fichtenwaldbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes verbunden (Stand bei Einleitung des Bebauungsplanverfahrens 2018). **Im östlichen Bereich wurde der Fichtenwald infolge von Borkenkäferbefall vor der ergänzenden Begehung im Juli 2022 inzwischen entfernt.** Mittelbar beeinträchtigt wird ggf. auch ein kleiner Teilbereich des Buchen-Eichenwaldes westlich des Fichtenbestandes. Die Waldflächen wurden während der Begehung mit dem Feldstecher stichprobenartig auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten abgesucht (Vogelniststätten, Baumhöhlen, fledermausrelevante Strukturen u.a.). Es ergaben sich bei der Betrachtung vom Boden aus Einschränkungen aufgrund der hoch ansetzenden Äste bzw. Sichtbehinderungen durch die immergrüne Belaubung bei den Fichten sowie durch die noch teilweise vorhandene Belaubung bei den Laubbäumen.

Insgesamt wurden an den (**teilweise bereits entfernten**) ca. 30 bis 40 cm starken Stämmen der Fichten (Durchmesser in ca. 1 m Höhe) erwartungsgemäß keine nennenswerten Baumhöhlen ausgemacht. Dieses gilt auch für die o.g. Laubbäume mit Stammdurchmessern zwischen 25 und 80 cm. **Damit kann das Vorhandensein von größeren Baumhöhlen mit einer bedeutsamen Habitatfunktion für Höhlenbrüter oder Fledermäuse ausgeschlossen werden.**

Wahrscheinlich **wiederholt genutzte Niststätten wie z.B. größere Nester von Krähen oder Elstern oder Greifvogelhorste wurden nicht gesichtet.** Aufgrund der Jahreszeit ist das Vorkommen von sonstigen Brut- und Niststätten zu einem anderen Zeitpunkt aber grundsätzlich möglich. **Zur Kontrolle wurde beim laublosen Zustand der Waldbäume an einem sonnigen Tag Ende Februar 2022 eine zweite intensive Begehung im Umfeld mit einem Radius von ca. 300 m um das Plangebiet herum durchgeführt. Es konnten keine Nester und Horste insbesondere vom Rotmilan (Milvus milvus), festgestellt werden.**

Kleinflächige Gehölzstrukturen mit Säumen

Die im Wirkraum der geplanten Baumaßnahmen vorkommenden Gehölzbestände in Form von einer bis zu ca. 8 m hohen und dichten Laubholzaufforstung (südlich des vorhandenen sowie ehemaligen Fichtenwaldes), eines ca. 4 bis 8 m hohen Spontanaufwuchses (Böschungen und Geländestreifen nördlich des Fichtenwaldes) oder eines Gehölzstreifens mit höheren Fichten westlich des Wirtschaftsweges wiesen **keine wiederholt genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten** auf. Dieses gilt auch für die mit den Gehölzstrukturen verbundenen Gras- und Hochstaudensäume.

Das Vorkommen von Vogelbrut- und Niststätten zu einem anderen Zeitpunkt ist jedoch grundsätzlich immer möglich.

Grünland

Die Grünlandfläche östlich des Geltungsbereiches wird von geplanten Baumaßnahmen nicht berührt, könnte als Bruthabitat infolge anlagebedingter Störungen jedoch erheblich beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich die Grünlandfläche infolge ihrer Struktur bzw. Kleinflächigkeit grundsätzlich nicht für bodenbrütende Arten eignet, so dass hier das **Vorkommen der bodenbrütenden Feldvogelarten Kiebitz und Feldlerche ausgeschlossen** werden kann.

Fließgewässer (Quellmulde, Oberlauf) mit Röhricht

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplans ergeben sich keine Auswirkungen auf die Quellmulde bzw. den Oberlauf des Schwellbaches, die östlich des Plangebietes innerhalb der Grünlandfläche liegen.

Auch ist eine **Funktionseinschränkung als Fortpflanzungsstätte z.B. für Amphibien nicht absehbar**. Es ist im Messtischblatt des LANUV für diesen Bereich auch keine planungsrelevante Amphibienart gelistet.

5.3 Planungsrelevante Arten

Die folgenden Ausführungen werden aus den Habitatansprüchen der planungsrelevanten Arten bzw. (Tier-)gruppen und der Bestandsaufnahme der Lebensraumtypen abgeleitet und abschließend eine mögliche Betroffenheit durch die Bebauungsplanumsetzung beschrieben.

Säugetiere

Für den dritten Quadranten des maßgeblichen Messtischblatts Remscheid ist als planungsrelevante Art nur die *Zwergfledermaus* (*Pipistrellus pipistellus*) als Vertreter der Säugetiere aufgeführt. Sie gilt als Gebäudebewohner und wäre von dem Planvorhaben dann betroffen, wenn Quartiere etwa in Zusammenhang mit Gebäudeabriß entfernt würden (ist hier nicht der Fall).

Der unweit östlich an den dritten Quadranten angrenzende 4. Quadrant des Messtischblattes Remscheid listet zusätzlich noch die waldbewohnende Arten *Großer Abendsegler* (*Nyctalus noctula*) und *Rauhautfledermaus* (*Pipistrellus nathusii*) auf. Diese suchen als Sommerquartiere vornehmlich Baumhöhlen oder Rindenspalten auf, wobei vor allem Laubbäume genutzt werden. Als Winterquartiere dienen teils ebenfalls Baumhöhlen (Großer Abendsegler) oder die Art wandert im Winter in südlichere Gefilde (Rauhautfledermaus). Waldfledermäuse wären vor allem dann von dem Planvorhaben betroffen, wenn im Bereich der älteren überplanten Waldflächen Quartierbäume gerodet würden, was nicht absehbar ist. Das **Vorkommen lokaler Populationen und die Betroffenheit sonstiger planungsrelevanter Fledermausarten kann insgesamt ausgeschlossen werden.**

Vögel

Als mögliches Bruthabitat lokaler Populationen der planungsrelevanten Feldvogelarten *Kiebitz* (*Vanellus vanellus*) und *Feldlerche* (*Alauda arvensis*) sind die Grünlandflächen östlich des Plangebietes aufgrund der geringen Größe und Reliefierung des Offenlandkomplexes und der Einwirkung von Störungen (Beweidung, Bewirtschaftung, angrenzender Ortsrand, Weg) nach derzeitiger Einschätzung nicht geeignet. Als Begrenzung des Offenlandes wirken die horizontalen Kulissen in Form der an die Weideflächen angrenzenden Gehölze und Waldränder. Für Offenlandbrüter wie *Feldlerche* und *Kiebitz* sind Meideeffekte bekannt die vermutlich darin begründet liegen, dass diese Arten im näheren Umfeld vertikaler Strukturen mit einem höheren Risiko durch Räuber zu rechnen haben (Effektdistanz bei *Feldlerchen* ca. 120 m). **Das Vorkommen von planungsrelevanten Feldvogelarten ist auszuschließen.**

Das Vorkommen gebäudebewohnender Vogelarten wie *Rauchschwalbe* (*Hirundo rustica*), *Mehlschwalbe* (*Delichon urbica*), *Feldsperling* (*Passer montanus*), *Gartenrotschwanz* (*Phoenicurus phoenicurus*) sowie den Eulenarten *Schleiereule* (*Typha alba*) und *Waldkauz* (*Strix aluco*) im Bereich der vorhandenen Bebauung des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Nachweis konnte nicht geführt werden, da Bestandsgebäude nicht besichtigt wurden.

Da vorhandene Gebäude vom Planvorhaben jedoch nicht berührt werden, ergibt sich **insgesamt keine Betroffenheit für gebäudebewohnende Vogelarten** infolge der geplanten Baumaßnahmen.

Bruthabitate sonstiger planungsrelevanter Vogelarten konnten im Plangebiet im Rahmen der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Einzelne Niststätten sind jedoch grundsätzlich nie auszuschließen. Für einige Arten wie dem *Mäusebussard* (Buteo buteo) oder dem *Rotmilan* (Milvus milvus) ist das Vorkommen als Nahrungsgast möglich. Nahrungsgäste sind jedoch ausreichend mobil und können auf die in der Umgebung ausreichend vorhandenen Habitate ausweichen.

Das Vorkommen lokaler Populationen und die Betroffenheit sonstiger planungsrelevanter Vogelarten kann insgesamt ausgeschlossen werden.

Geschützte Pflanzenarten wurden nicht beobachtet.

6 WIRKFAKTOREN-ANALYSE

Folgende Auswirkungen bei der Umsetzung des Bebauungsplans könnten möglicherweise mit Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt einhergehen:

- anlage-/bau-/betriebsbedingt: Störungen durch Lärm-, Licht und Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Tötung von Individuen durch Verkehr/Bewegung;
- baubedingt: Tötung/Gefährdung von Individuen und/oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Beseitigung von Vegetation (Rodung bzw. Rückschnitt von Bäumen, Gehölzen und Gebüschen sowie Beseitigung von offenen Pflanzenarealen), Aufasten von Bäumen;
- anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlust;
- anlagebedingt: Tierfallen (z.B. Schächte, Gullis, Glasscheiben mit Gefahr für Vogelschlag);
- anlagebedingt: Trenneffekt / Minderung von Verbindungsmöglichkeiten zwischen den angrenzenden Biotopflächen infolge der Verschiebung des bebauten Ortsrandes, der Anlage von Sickergräben, der Anlage von Zäunen.

7 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

7.1 Tötung von Individuen

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten.

Eine Tötung von Fledermaus- oder Vogelindividuen besonders infolge der Fällung von Bäumen sowie der Rodung von Wald bzw. dem Rückschnitt von Gehölzen und Gebüsch im Zuge der Baufeldfreimachung ist nie ganz auszuschließen. Die Beeinträchtigung **auf Populationsebene ist jedoch als nicht erheblich einzustufen**.

7.2 Störung von Individuen

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können z.B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte, Trenneffekte oder auch Flächeninanspruchnahme hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass unentdeckte Fledermaus- oder Vogelindividuen aufgrund ihrer Mobilität in der Regel in benachbarte Habitate ausweichen können.

Das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Vögel und Fledermäuse mit nur eingeschränkt mobilen Jungtieren ist nicht auszuschließen. Jedoch erscheint eine erhebliche Störung durch die beabsichtigten Baumaßnahmen außerhalb der (natürgemäß vorbelasteten) Betriebsgebäude nicht möglich und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen würde sich absehbar nicht verschlechtern.

Eine Störung von Fledermaus- bzw. Vogelindividuen ist infolge der Rodung von Wald bzw. dem Rückschnitt von Gehölzen und Gebüsch nicht ganz auszuschließen, jedoch **insgesamt auf Populationsebene nicht erheblich**.

7.3 Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen sogar über das ganze Jahr erstreckt (z.B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster). Allerdings wird dieses Schutzgebot nach § 44(5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt wird, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Einzelne Strukturen mit Baumhöhlen sowie Spaltenverstecken für Fledermäuse sind insbesondere an stärkeren Laub- oder Nadelbäumen nicht ganz auszuschließen, welche von der Umsetzung der Planung betroffen sind. Bei der Begehung im Oktober 2018 wurden im unmittelbaren Wirkbereich der Baumaßnahme keine genutzten Niststätten von Vogelarten oder Baumhöhlen aufgefunden. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes auf Populationsebene – wie etwa große Baumhöhlen mit Sommer- oder Winterquartieren von Fledermäusen – ist nicht zu erwarten. Eine weitergehende Prüfung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht erforderlich. Sollten sich zukünftig (z.B. im laublosen Zustand) Anhaltspunkte für einzelne Niststätten oder Baumhöhlen ergeben, wird der zeitnahe Ersatz durch künstliche Nisthilfen oder Ersatzquartiere empfohlen (s. Kap. 8.1.2)

7.4 Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Für das Gebiet wird das Vorkommen schützenswerter Pflanzen ausgeschlossen, die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44(1)4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

8 EMPFEHLUNGEN FÜR MASSNAHMEN

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes werden nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen.

8.1 Allgemeine Artenschutzmaßnahmen (Empfehlungen)

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der Eingriffsregelung genügt. Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die Vermeidungsmöglichkeiten damit möglichst weitgehend auszuschöpfen. Folgende Empfehlungen werden daher ausgesprochen:

8.1.1 Erhaltung von Bäumen und Gehölzen

Es wird empfohlen, soweit als möglich die Erhaltung von Bäumen und Gehölzbestand anzustreben. Dieses gilt allgemein für die tatsächlich überplanten Flächen aber auch im Rahmen der weiteren Baufeldfreimachung für Bereiche mit vorübergehender Inanspruchnahme wie z.B. Baustelleneinrichtungen oder Material- und Erddepots.

8.1.2 Ersatz und Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Sollte es im Rahmen doch nicht vermeidbarer Rückschnittmaßnahmen oder Fällung von Bäumen und Gehölzen zur Zerstörung potentiell möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) kommen, die wiederholt genutzt und daher auch außerhalb der Bauzeitenbeschränkung generell geschützt sind (z.B. Baumhöhlen), sollte jeweils in der Nähe an geeigneten Standorten pro entfallender Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zeitnah ein Ersatz in Form von geeigneten Nistkästen aufgehängt werden.

Unter allgemeinen Artenschutzaspekten wird auch empfohlen, Nisthilfen für Mehl- und Rauchschwalben bei der Planung von Gebäuden von vorneherein mit einzuplanen. Bautechnisch unauffällige, wartungsfreie und saubere Lösungen werden von verschiedenen Herstellern (z.B. Fa. Schwegler) angeboten. Beratung bzw. Auskunft dazu kann z.B. der Rheinisch Bergische Kreis (Untere Naturschutzbehörde/Artenschutz) erteilen.

8.2 Besondere Artenschutzmaßnahmen

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände davon ausgegangen, dass folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durchgeführt werden. Bei Beachtung der Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass planungsrelevante Arten von dem Eingriff nicht betroffen sind. Die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht ist somit gewährleistet.

8.2.1 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Vogelarten

Individuelle Verluste von Vögeln während der Bauzeit ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn ggf. erforderliche Beschneidungen oder Rodungen von Gehölzen und Gebüschen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vogelarten von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt wird. Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes ist eine solche Regelung gemäß § 39(5)2 BNatSchG vorgeschrieben.

Die Rodungsarbeiten sollten ohne längere Pausen und Zwischenlagerung von Baum- und Strauchschnitt erfolgen, da die betroffenen Tiere bei Beunruhigung zu Beginn der Arbeiten ausweichen können und danach keine Möglichkeiten zur Wiederbesiedlung der Rodungsabfälle – auch durch andere Tierarten wie z.B. Igel – gegeben sind.

8.2.2 Ökologische Baubegleitung

Ist die Bauzeitenbeschränkung nicht mit dem Bauablauf vereinbar, kann z.B. über eine baubiologische Begleitung sichergestellt werden, dass keine aktuell genutzten Vogelniststätten im betroffenen Bereich vorkommen. Sollten Brut- oder Aufzuchtaktivitäten angetroffen werden, ist die betroffene Fortpflanzungsstätte solange zu schützen, bis die Küken selbstständig sind bzw. (bei Nestflüchtern) den Bereich unter Obhut der Eltern verlassen können.

9 ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung potentiell vorkommender europäischer Fledermaus- und Vogelarten ist auf Populationsebene nach Auswertung der Daten nicht zu erwarten. Die Genehmigungsfähigkeit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans 20 „Industriegebiet Elbringhausen aus artenschutzrechtlicher Sicht ist somit gewährleistet.

Es konnte nachgewiesen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Baumaßnahmen nicht ausgelöst werden.

Es ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Zur Vermeidung einzelner Verluste ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), möglicher baubedingter Störungen etwa während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) sowie dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3) werden im Kapitel 8 allgemeine Artenschutzmaßnahmen empfohlen und es wird auf besondere Artenschutzmaßnahmen, u.a. zu geeigneten Bauzeiten, hingewiesen.

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden. Eine weitergehende Prüfung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht notwendig. Eine Art-für-Art-Betrachtung in einer vertiefenden Prüfung (Stufe 2) ist daher nicht erforderlich. In dem standardisierten „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)“, Teil A, s. Anlage, wird dieses Ergebnis dokumentiert.



Aufgestellt: Solingen, 16.03.2021 / 22.07.2022

Dipl.-Ing. Ilona Haacken - Landschaftsarchitektin AKNW

Gertrudisstr. 18, 42651 Solingen

Hinweis

Gemäß der Empfehlung des MBV (2010) sollte in die Genehmigung zu Einzelbauvorhaben folgender Hinweis aufgenommen werden:

'Der Bauherr resp. die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstößen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zu widerhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.'

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- 01 Bezirksregierung Köln: Grafikdaten aus <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online> (Oktober-Dezember 2018)
- 02 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017
- 03 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- 04 HAACKEN + HAMMERMANN, Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Industriegebiet Elbringhausen“ und 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ – Großräumige Betrachtung. Solingen, August 2009.
- 05 LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW):
 - Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt MTB 48093 Remscheid, Stand 29.10.2018. Daten aus Downloads von <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/arten/blatt/liste>
 - Mitteilung über LINFOS-Daten gemäß E-Mail vom 12.11.2018
 - Sach- und Grafikdaten aus Downloads von <http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/> (September 2018)
- 06 MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- 07 MKULNV NRW (2017) (Hrsg.):“Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring.“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (s. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4 – 615.17.03.13.online.09 Rheinisch Bergischer Kreis:
- 08 Rheinisch Bergischer Kreis:
 - Landschaftsplan Wermelskirchen, Stand 06/2016: Geoportal, Internetrecherche vom 31.10.2018 unter <https://rbk3.rbkdv.de/>
 - mündliche und schriftliche Mitteilungen bis Dezember 2018
- 09 VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)
- 10 ZIMMERMANN, Stadtplanung GmbH:
 - Bebauungsplan (Nov. 2020 / **Juni 2022**)
 - mündliche und schriftliche Mitteilungen zum Bebauungsplanverfahren bis **Juni 2022**.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 2. Änderung/Ergänz. BP 20 "Industriegebiet Elbringhausen" - 31. FNP-Änd. _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Wermelskirchen Antragstellung (Datum): Juli 2022

Erweiterung einer Gewerbefläche am Ortsrand im Bereich eines Landschaftsschutzgebiets mit Fichtenwaldbestand; Errichtung von Gebäuden und Andienungsfächern, Projektierung einer Versickerungsanlage, Veränderungen des Geländes infolge von Terrassierung.

Zweck: Bebauungsplanverfahren - Anstoß durch Investoren (zwei ansässige Gewerbebetriebe)

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung geschützter Arten ist auf Populationsebene nach Auswertung der Daten und bei Durchführung der in der ASP 1 beschriebenen allgemeinen Vermeldungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(wenn bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.